OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650891/2/ZO

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn F M, geb. 1966, vertreten durch RA Mag. J H vom 10.5.2017, gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Linz-Land vom 19.4.2017, Zl. VerkR21-579-2016, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die BH Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 5 Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Weiters wurde ihm eine allfällig bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen und er wurde verpflichtet, seinen Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Bf mit Urteil des LG Linz vom 14.12.2016, 34 Hv 100/16h wegen schweren gewerbsmäßigen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden sei. Er habe laut Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Linz von Juli 2014 bis Juni 2016 die x-GmbH um mehr als 21.000 Euro und die x-GmbH um ca. 40.000 Euro geschädigt. Im Rahmen der Wertung sei zu berücksichtigen, dass er die strafbaren Handlungen über einen längeren Zeitraum, gewerbsmäßig und unter Verwendung eines von der Firma zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges begangen habe. Jedenfalls habe die damit verbundene Mobilität die Begehung der strafbaren Handlungen erleichtert. Er weise bereits vier einschlägige Verurteilungen auf und es müsse die Begehung weiterer strafbarer Handlungen in der Zukunft befürchtet werden.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass die Behörde sich auf die Anklageschrift, das Urteil und die Vorstrafen beschränkt habe. Das Gerichtsurteil umfasse jedoch nur einen kleinen Teil der Vorwürfe der Anklageschrift und sei zudem nicht rechtskräftig. Die Behörde hätte daher ein eigenständiges Ermittlungsverfahren führen müssen.

Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass die Begehung der strafbaren Handlung durch das Firmenfahrzeug erleichtert worden sei und dass seine einschlägigen Verurteilungen die Verkehrssicherheit gefährden würden. Vermögensdelikte würden nicht zu den in § 7 Abs. 3 FSG aufgezählten bestimmten Tatsachen gehören, diese hätten nichts mit der Verkehrssicherheit eines Fahrzeuglenkers zu tun.

Entgegen der Anklageschrift sei er lediglich wegen eines Schadens in Höhe von ca. 9.600 Euro verurteilt worden, wobei er auch dies nicht zu verantworten habe. Er habe daher gegen das Urteil Berufung erhoben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, das durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

4.1. Die Behörde hat der Entscheidung folgenden Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Der Bf weist vier rechtskräftige Verurteilungen wegen Betrugsdelikten auf, sonstige strafbare Handlungen, insbesondere Gewaltdelikte, scheinen hingegen nicht auf. Er ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B.

Der Bf wurde im Juli 2016 in U-Haft genommen, weil ihm – wiederum – Betrugsdelikte vorgeworfen wurden. Entsprechend der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Linz hat der Bf zwischen Juli 2014 und Juni 2016 der x-GmbH einen Schaden von ca. 21.000 Euro (30 Mobiltelfone) sowie der x-GmbH einen Schaden von ca. 40.000 Euro (Verleitung zum Bezug von Software-Lizenzen) zugefügt, indem er durch Vortäuschung seiner Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit vorgab, für diese Kunden anzuwerben bzw. bereits gewonnen zu haben.

Er hat bereits im Jahr 2014 während eines Haftausganges wegen eines vorangegangen Betrugsdeliktes mit dem Geschäftsführer der x-GmbH Kontakt aufgenommen, wobei er als Linienpilot und Unternehmer mit besten Geschäftsbeziehungen auftrat. Dabei gelang es ihm, die x-GmbH zu einer Zusammenarbeit auf selbständiger Basis zu gewinnen, wobei er für überwiegend vorgetäuschte Tätigkeiten monatlich 2.500 Euro in Rechnung stellte. Für vorgetäuschte Kundenbetreuung lockte er der x-GmbH 30 Mobiltelefone im Wert von 21.000 Euro heraus, welche er um ca. 17.000 Euro verkaufte. Laut Polizeianzeige wurde ihm auch ein Firmen-PKW zur Verfügung gestellt.

Gegenüber dem Geschäftsführer der x-GmbH täuschte er einen Auftrag der B GmbH vor, worauf die x-GmbH entsprechende Software im Wert von ca. 40.000 Euro für die Abwicklung dieses Auftrages erwarb.

Im Urteil des LG Linz wurde er (nicht rechtskräftig) verurteilt, weil er der x-GmbH 13 Mobiltelefone mit einem Gesamtwert von ca. 9.600 Euro betrügerisch herausgelockt hatte. Vom Vorwurf, die x-GmbH in betrügerischer Weise um 40.000 Euro geschädigt zu haben, wurde er freigesprochen.

Aufgrund der rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhaltes (sh. unten) kommt es nicht darauf an, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt den Tatsachen entspricht, weshalb kein weiteres Ermittlungsverfahren erforderlich ist.

5. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs.1 Z2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs.3 Z8 FSG gilt als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 insbesondere, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 hat gemäß § 7 Abs.3 Z9 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z10 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102

(erpresserische Entführung), 131 (räuberischer Diebstahl), 142 und 143 (Raub und schwerer Raub) StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 25 Abs. 3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

5.2. Die Behörde hat zutreffend ausgeführt, dass die Aufzählung von strafbaren Handlungen in § 7 Abs. 3 FSG keine taxative sondern eine demonstrative ist. Der Umstand, dass Betrugshandlungen nicht ausdrücklich genannt sind, hindert ihre Beurteilung als bestimmte Tatsache dann nicht, wenn sie nach ihrer Art und Schwere den aufgezählten strafbaren Handlungen gleichwertig sind. Betrugshandlungen, welche im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen begangen werden, können nach der Rechtsprechung des VwGH (27.9.2007, 2007/11/0079, mit weiteren Hinweisen) jedenfalls bei mehrfacher Begehung und hohen Schadenssummen die Verkehrszuverlässigkeit ausschließen.

Im gegenständlichen Fall bestand der einzige Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen – auch unter Zugrundelegung des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes – darin, dass dem Bf von einem der geschädigten Unternehmen ein Firmen-Kfz zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Zusammenhang ist nicht so eng wie in dem der angeführten Entscheidung des VwGH zugrunde liegenden Fall, in welchem der Bf ein Kfz in betrügerischer Absicht ins Ausland verschoben hatte. Bezüglich der vorangegangenen Verurteilungen steht nicht fest, ob die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Kfz begangen wurden. Bezüglich der Schadenssumme kann dem Bf letztlich nur jener Betrag vorgeworfen werden, welcher dem strafrechtlichen Urteil zugrunde liegt, nämlich ca. 9.600 Euro. Bezüglich der darüber hinausgehenden Schadenshöhe bzw. Vorwürfe wurde der Bf freigesprochen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint es bereits zweifelhaft, ob die dem Bf vorgeworfenen Betrugshandlungen als gleichwertig und damit als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 FSG anzusehen ist. Dies kann zwar nach hs. Ansicht –noch- bejaht werden, es ist aber auch eine Wertung des Verhaltens des Bf gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmen. Die Betrugshandlungen des Bf sind jedenfalls verwerflich, hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit ist aber zu berücksichtigen, dass dadurch zwar ein beträchtlicher finanzieller Schaden aber keine körperlichen Schäden verursacht wurden. Betrugshandlungen sind daher in der Regel weniger gefährlich als Gewalt- bzw. Aggressionsdelikte. Aus der

Rechtsprechung des VwGH zu wiederholten Einbruchsdiebstählen als bestimmte Tatsache ist jedoch abzuleiten, dass auch strafbare Handlungen ohne unmittelbare Gewaltelemente die Verkehrszuverlässigkeit ausschließen können.

Im konkreten Fall ist aber noch folgendes zu beachten: Die dem Bf im Gerichtsurteil vorgeworfene strafbare Handlung endete im Mai 2015. Die Behörde hat dem Bf die Lenkberechtigung mit Mandatsbescheid vom 5.12.2016 für die Dauer von 5 Monaten entzogen. Daraus ergibt sich – gerechnet von der Beendigung der strafbaren Handlung – eine Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 24 Monaten. Dies erscheint bei Abwägung aller Umstände auch dann zu lange, wenn man berücksichtigt, dass die mit dem Firmen-Kfz (und damit der Lenkberechtigung) verbundene Mobilität die Begehung der Betrugshandlungen erleichtert hat.

Insgesamt ergibt die Wertung des Verhaltens des Bf, dass er unter Berücksichtigung des Urteiles des LG Linz vom 14.12.2016, mit welchem er zwar verurteilt, hinsichtlich erheblicher Teile des Strafantrages jedoch auch freigesprochen wurde, nicht mehr für eine Dauer von zumindest drei Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen war. Der angefochtene Bescheid war daher im Ergebnis aufzuheben. Die Prüfung der Richtigkeit des dem Bf im angefochtenen Urteil vorgeworfenen Sachverhaltes war daher im führerscheinrechtlichen Verfahren nicht notwendig.

Zu II.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei Betrugsdelikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Wertung des Verhaltens des Bf im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG handelt es sich darüber hinaus um eine Einzelfallentscheidung auf Grund eines konkreten Sachverhaltes, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Gottfried Zöbl